

Bekanntmachung:

Aufstellung (1. Änderung) einer Einbeziehungssatzung
nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil Stopfenheim

im Bereich der Fl. Nr. 119/5, 119/6, 120, 113/2 (TF), 177/4 und 178/2 Gemarkung Stopfenheim
der Stadt Ellingen

Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses und

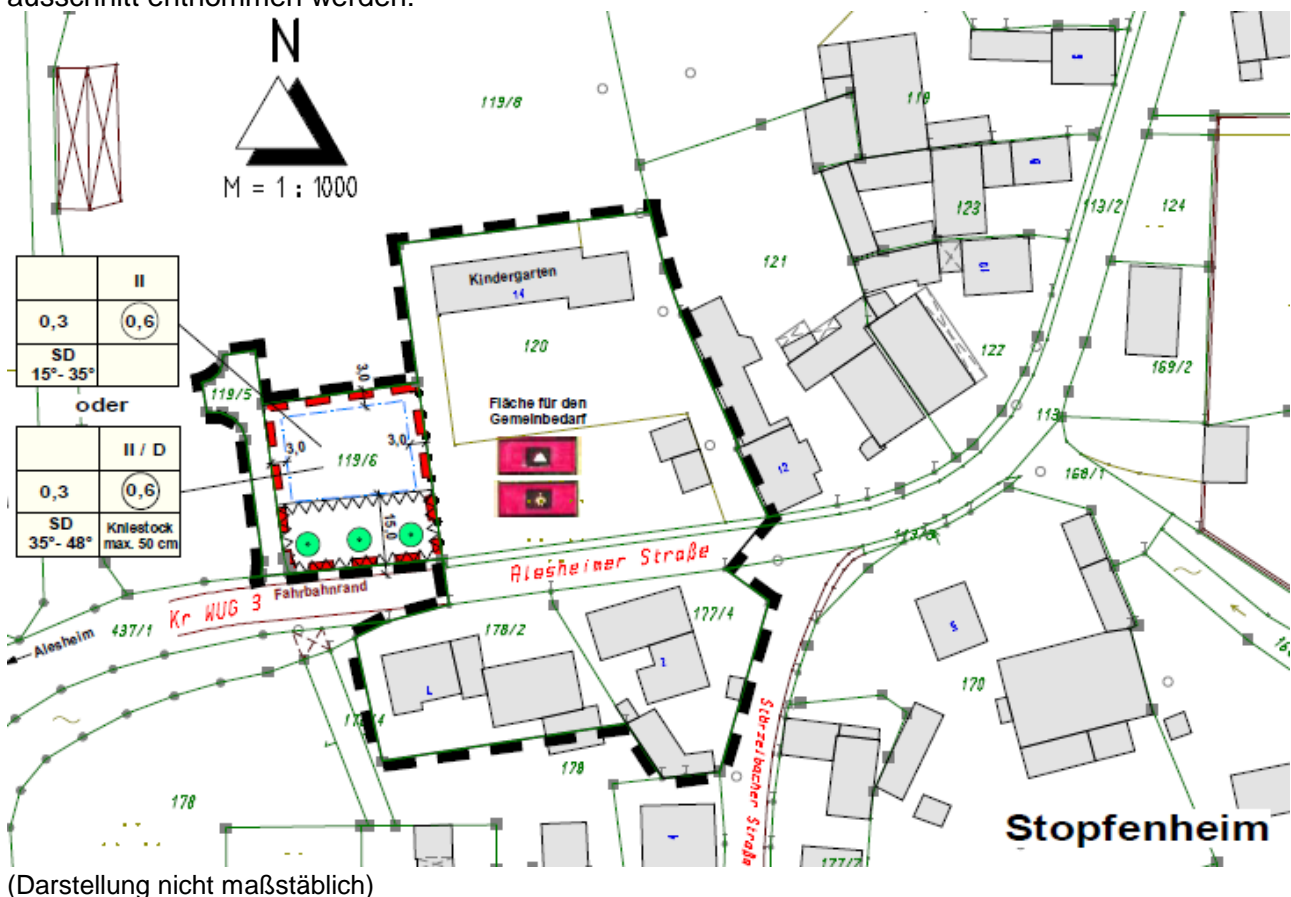
Inkrafttreten gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadt Ellingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.09.2024 die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB im Bereich der Fl. Nr. 119/5, 119/6, 120, 113/2 (TF), 177/4 und 178/2 Gemarkung Stopfenheim, OT Stopfenheim der Stadt Ellingen, bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung – jeweils in der Fassung vom 26.09.2024 - , als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung nach Art. 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Stopfenheim im Bereich der Fl. Nr. 119/5, 119/6, 120, 113/2 (TF), 177/4 und 178/2 Gemarkung Stopfenheim der Stadt Ellingen in Kraft.

Der Geltungsbereich für die Einbeziehungssatzung umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 119/5, 119/6, 120, Teilfläche 113/2, 117/4 und 178/2, Gemarkung Stopfenheim und hat eine Größe von 0,7 ha. Er befindet sich am westlichen Ortsrand von Stopfenheim. Der Änderungsbereich der 1. Änderung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 119/6 der Gemarkung Stopfenheim mit 0,0938 ha.

Die Lage und der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung können aus dem nachfolgenden Plan-
ausschnitt entnommen werden:



Im Bereich der Satzungsänderung soll durch Anpassung der Festsetzungen eine zeitgemäße, optimierte Nutzung des Grundstückes Fl.-Nr. 199/6 zu ermöglichen.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist der ist der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung als Dorfgebiet bzw. als Fläche für den Gemeinbedarf und der Änderungsbereich als Grünfläche und Wohnbaufläche dargestellt.

Die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung – jeweils in der Fassung vom 26.09.2024 - , kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo.- Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr und Do. von 13:00 -18:00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die Einbeziehungssatzung bestehend aus Planblatt mit Festsetzungen und Hinweisen durch Planzeichen, Satzung und Begründung - jeweils in der Fassung vom 26.09.2024 - ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Stadt Ellingen unter [http:// www.stadt-ellingen.de](http://www.stadt-ellingen.de) → **Rathaus** → **Bekanntmachungen** ergänzend eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Ellingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zur Einbeziehungssatzung in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Ellingen, den 12.11.2024

Matthias Obernöder
1. Bürgermeister